



STADT
GEILENKIRCHEN
DER BÜRGERMEISTER



Stadtverwaltung • Postfach 12 69 • 52502 Geilenkirchen

Kreis Heinsberg
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
z. H. Herrn Frenken
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Amt für Stadtplanung, Umwelt,
Amt: Bauordnung, Hochbau
Aktenzeichen: 63 12 02 10
Auskunft erteilt: Herr Heinen
Durchwahlnummer: 02451/629 205
E-Mail: Georg.Heinen@geilenkirchen.de
Zimmer: 205
Datum: 28.03.2019

Abgrabungsvorhaben gem. § 3 Abtragungsgesetz im Stadtgebiet Geilenkirchen

Antragsteller: Willy Dohmen GmbH & Co. KG

Ihr Schreiben vom 31.01.2019, hier eingegangen am 05.02.2019, Geschäftszeichen: 70 80 84 / Fr

Sehr geehrter Herr Frenken,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die beantragte Erweiterung der Abgrabung werden seitens der Stadt Geilenkirchen keine Bedenken erhoben. In seiner Sitzung am 19.03.2019 hat der Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Geilenkirchen beraten und beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für die oben genannte Abgrabung zu erteilen.

Einen Auszug aus der Niederschrift über die 29. Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses der Stadt Geilenkirchen vom 19.03.2019 habe ich diesem Schreiben als Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Brunen
I. Beigeordneter

Anl.

Auszug

aus der Niederschrift über die 29. Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses der Stadt Geilenkirchen am Dienstag, dem 19.03.2019, 18:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen.

öffentlicher Teil

Zu TOP 2:

Beratung und Entscheidung über das Einvernehmen der Erweiterung einer Abgrabung in Geilenkirchen
Vorlage: 1485/2019

Nach einer kurzen Einführung durch den Ausschussvorsitzenden erkundigte sich Stadtverordneter Kleinen danach, ob hier nicht der zweite vor dem ersten Schritt getan werde. Er stellte die Frage, ob man nicht zuerst das Verfahren zur Einziehung des Wirtschaftsweges abschließen müsse, um anschließend das gemeindliche Einvernehmen herstellen zu können.

Stadtverordneter Jansen erkundigte sich nach den Beeinträchtigungen, da in der Vorlage festgestellt werde, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen vorhanden seien. Ferner erkundigte er sich nach einer Kostenbeteiligung der Kiesgrubenbetreiber an den Instandsetzungskosten des Kreisverkehrs, da diese die Hauptverantwortung für die notwendige Sanierung tragen müssten.

Ausschussvorsitzender Paulus erklärte, dass seiner Meinung nach die Herstellung des Kreisverkehrs auf Kosten der Betreiber erfolgt sei.

Herr Heinen erläuterte, dass keine erheblichen Nachteile (wie z. Bsp. Staubbelastungen) im Sinne des Gesetzes zu befürchten seien. Der Wirtschaftsweg in Richtung Abgrabungsfläche soll abgebaggert und anschließend nicht wieder hergestellt werden.

Herr Jansen ergänzte zur Frage von Herrn Kleinen, dass die Verfahren der Einziehung und des gemeindlichen Einvernehmens getrennt voneinander zu betrachten seien.

Sachkundiger Bürger Ronneberger erkundigte sich nach dem Gut Marienhof und ob eine ebenerdige Verfüllung der Kiesgrube vorgesehen sei.

Herr Michael Jansen von der Verwaltung erwiderte, dass das Gut Marienhof kein Baudenkmal sei und nach den vorliegenden Unterlagen abgerissen werden soll. Die Frage nach der ebenerdigen Verfüllung wurde bejaht.

Auf Nachfrage des Stadtverordneten Jansen erklärte Herr Michael Jansen, dass das gemeindliche Einvernehmen eine Aussage darüber treffe, ob planungsrechtliche Interessen der Stadt Geilenkirchen gegen die Abgrabung vorlägen. Die Einziehung eines Weges sei davon getrennt zu betrachten und im Einziehungsverfahren abzuarbeiten.

Stadtverordneter Benden sprach sich grundsätzlich gegen die Maßnahme aus, da es sich um eine extensive Flächenvernichtung handle. Hier würden kostbarste Ackerböden vernichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss stellt das Einvernehmen nach § 36 BauGB her.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

Hans-Josef Paulus

Vorsitzende/er

Für die Richtigkeit des Auszuges
Geilenkirchen, 28.03.2019
Der Bürgermeister
i. A.

Manfred Houben

Schriftführer/in

